



## **Gemeinde Weißbach**

**KALKULATION DER  
WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR  
FÜR DEN ZEITRAUM 11/2022 – 12/2025**

**Stand: 10/2022**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Erläuterungen zur Gebührenkalkulation</b>	
I.1.	Ausgangssituation .....	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung .....	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung .....	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen .....	9
	d) Grundstücksanschlüsse .....	9
I.6.	Gemeindebetreff .....	10
I.7.	Kostendeckung .....	11
<b>II.</b>	<b>Kalkulation der kostendeckenden Gebühr</b>	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	13
	Teilergebnishaushalt 2022 - 2025 .....	14
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	16
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau .....	19
	2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	21
	3. Darstellung der Ergebnisse aus Vorjahren .....	22
	Berechnungsgrundlagen.....	23
<b>III.</b>	<b>Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation</b> .....	25

# **I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION**

## **I.1. AUSGANGSSITUATION**

Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) „Mittleres Kochertal“ hat uns im Mai 2022 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) seines Verbandsmitglieds, der Gemeinde Weißbach für insgesamt drei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 11/2022 – 12/2025 haben wir von der Verwaltung den Teilergebnishaushalt 2022 mit der Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2025, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2020, eine Vorschau bis 2025, die Sachbuchzüge 2021 sowie die Investitionsplanung bis 2025 erhalten.

Die zum Ausgleich eingestellten Ergebnisse der Vorjahre wurden uns von der Verwaltung mitgeteilt.

Wir möchten uns bei Frau Frankenbach vom GVV „Mittleres Kochertal“ für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH  
74226 Nordheim  
den 6. Oktober 2022

Tanja Zeltner

## I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

### I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen

## **I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG**

Die Gemeinde Weißbach führt die Wasserversorgung laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

## I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Teilergebnishaushaltsplans 2022 mit den Ansätzen für die Jahre 2023 bis 2025 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Laut Verwaltung wurden diese Ansätze 2023 – 2025 zusätzlich mit einer Teuerungsrate anhand des Verbraucherpreisindex der Bundesbank hochgerechnet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2020 sowie einer Hochrechnung bis 2025 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

### a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

#### Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

#### Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Weißbach errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.



Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

## b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Weißbach wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Aus steuerrechtlicher Sicht kann der Ansatz einer Eigenkapitalverzinsung (die auch in der kalkulatorischen Verzinsung enthalten ist) zu einem Gewinn führen.

Die Gemeinde Weißbach hat die Erzielung eines steuerrechtlichen Gewinns aber in Ihrer Wasserversorgungssatzung ausdrücklich ausgeschlossen. Um also einen steuerrechtlichen Gewinn zu vermeiden, werden in der vorliegenden Kalkulation nur die zu erwartenden tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt.

Bei einem Bruttoregiebetrieb kann das eingesetzte Fremdkapital durch das Gesamtdeckungsprinzip nicht exakt bestimmt werden. In diesem Fall muss also zunächst das Verhältnis zwischen dem eingesetzten Eigen- und Fremdkapital festgelegt werden. Da die Gemeinde aller Wahrscheinlichkeit nach, eine vollständige Fremdfinanzierung der Wasserversorgung nicht nachweisen könnte und nach einem Hinweis des Innenministeriums Trägerdarlehen der Gemeinde nur dann steuerrechtlich anerkannt werden, wenn die Eigenkapitalquote mindestens 30 % beträgt, geht man in der Kalkulation von dieser Eigenkapitalquote aus.

Dies bedeutet, dass der Wasserversorgung im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushalts Fremdkredite und soweit erforderlich Trägerdarlehen der Gemeinde in einer Gesamthöhe von 70 % des gebundenen Anlagekapitals zur Verfügung gestellt sind. Der Fremdzinssatz wird mit **4,50 %** angesetzt.

Eine Eigenkapitalverzinsung wird in diesem Fall also nicht berücksichtigt und gebührenrechtlich somit keine volle Kostendeckung angestrebt.

Alternativ haben wir den Gebührensatz auch mit der Einrechnung einer kalkulatorischen Verzinsung ermittelt. Damit kann der Gemeinderat sachgerecht entscheiden, ob weiterhin auf eine steuerliche Gewinnerzielung verzichtet werden soll.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt **4,00 %**. Er wird im vorliegenden Kalkulationszeitraum als Mittelwert zwischen Fremdkapitalzins und Eigenkapitalzins angewandt.

### c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

### d) Grundstücksanschlüsse

Im Bereich der Wasserversorgung ist der Teil des Hausanschlusses im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung, die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses werden dem jeweiligen Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

## **I.6. GEMEINDEBETREFF**

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Berechnung der gemeindlichen Grünanlagen mitberücksichtigt.

## I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können**\*

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Damit entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Ermessensausübung, ob er Vorjahresergebnisse ausgleichen will. Deshalb wurde die Wasserverbrauchsgebühr alternativ mit und ohne Vorjahresergebnisse ermittelt.

*\*Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen**.*

## **II. KALKULATION**

## ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN

<b>Wasserverbrauchsgebühr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Fremdzinsen pro m<sup>3</sup> Frischwassermenge</b>	<b>im Zeitraum 11/2022 - 12/2025</b>
kostendeckender Gebührensatz	<b>4,07 €</b>
kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich von Vorjahresüber- und -unterdeckungen	<b>4,05 €</b>

*nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 3,58 €/m<sup>3</sup>*

<b>Wasserverbrauchsgebühr bei Berücksichtigung einer kalkulatorischen Verzinsung pro m<sup>3</sup> Frischwassermenge</b>	<b>im Zeitraum 11/2022 - 12/2025</b>
kostendeckender Gebührensatz	<b>4,18 €</b>
kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich von Vorjahresüber- und -unterdeckungen	<b>4,17 €</b>

# WASSERVERSORGUNG

## TEILERGEBNISHAUSHALT

2022 - 2025

### Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2022 in €	Gesamt- ansatz 2023 in €	Gesamt- ansatz 2024 in €	Gesamt- ansatz 2025 in €
<b><u>Betriebsaufwendungen:</u></b>				
<b><i>Personalaufwendungen</i></b>	11.000	11.400	11.800	12.200
<b><i>Versorgungsaufwendungen</i></b>	0	0	0	0
<b><u>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</u></b>				
Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	0	0	0	0
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	59.000	50.000	50.000	50.000
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.000	1.000	1.000	1.000
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen (GWG)	1.000	1.000	1.000	1.000
Abgaben und Versicherungen	700	800	900	1.000
Haltung von Fahrzeugen	1.200	1.300	1.400	1.500
Dienst- und Schutzkleidung	200	300	400	500
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.200	2.300	2.400	2.500
Aufwendungen für EDV	4.800	4.900	5.000	5.100
Betriebsstrom/-gas	2.000	2.100	2.200	2.300
Fremdwasserbezug	123.400	125.300	127.200	129.200
<b><u>Transferaufwendungen</u></b>				
Umlage GVV Mittleres Kochertal	20.700	20.700	21.200	21.700
<b><u>Sonstige ordentliche Aufwendungen</u></b>				
Sonst. Aufwendungen f. d. Inanspruchn. v. Rechten u. Diensten	5.200	1.000	1.000	4.000
Geschäftsaufwendungen	2.500	2.500	2.500	2.500
Sachverständiger-, Gerichtskosten	1.000	1.000	1.000	1.000
Sonstige Geschäftsaufwendungen	0	0	0	0
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	100	100	100	100
<b><u>Aufwendungen aus internen Leistungen</u></b>	52.100	48.300	49.100	50.000
<b>Summe Betriebsaufwendungen</b>	<b>288.100</b>	<b>274.000</b>	<b>278.200</b>	<b>285.600</b>
<b>Summe Betriebsaufwendungen inkl. Erhöhung Teuerungsrate*</b>		<b>287.000</b>	<b>294.500</b>	<b>302.300</b>
<b><u>Kalkulatorische Kosten:</u></b>				
- Abschreibungen laut Anlage 1	83.135	81.478	81.183	81.183
- angenommene FK-Verzinsung des Anlagekapitals laut Anlage 1	37.817	36.598	35.495	33.645
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>120.952</b>	<b>118.076</b>	<b>116.678</b>	<b>114.828</b>
<b>Summe Kosten</b>	<b>409.052</b>	<b>405.076</b>	<b>411.178</b>	<b>417.128</b>

\* Die Betriebsaufwendungen 2023 - 2025 wurden auf Wunsch der Gemeinde mit einer Teuerungsrate basierend auf dem Verbraucherpreisindex der Bundesbank hochgerechnet

**WASSERVERSORGUNG****TEILERGEBNISHAUSHALT****2022 - 2025****Erlöse**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gesamt- ansatz 2022 in €</b>	<b>Gesamt- ansatz 2023 in €</b>	<b>Gesamt- ansatz 2024 in €</b>	<b>Gesamt- ansatz 2025 in €</b>
<b><u>Betriebserträge:</u></b>				
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	35.000	35.000	35.000	35.000
Einnahmen aus Zählergebühren	6.300	6.300	6.300	6.300
<b>Summe Betriebserträge</b>	<b>41.300</b>	<b>41.300</b>	<b>41.300</b>	<b>41.300</b>
<b><u>Kalkulatorische Einnahmen:</u></b>				
- Auflösungen laut Anlage 1	23.980	23.724	23.409	23.480
<b>Summe Auflösungen</b>	<b>23.980</b>	<b>23.724</b>	<b>23.409</b>	<b>23.480</b>
<b>Summe Erlöse</b>	<b>65.280</b>	<b>65.024</b>	<b>64.709</b>	<b>64.780</b>



**WASSERVERSORGUNG**  
**BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR**  
**11/2022 - 12/2025**

	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Kosten	409.052 €				
davon anteilig 11/2022 - 12/2022	68.175 €				
	<b>68.175 €</b>	<b>405.076 €</b>	<b>411.178 €</b>	<b>417.128 €</b>	<b>1.301.557 €</b>
./. Erlöse	-65.280 €				
davon anteilig 11/2022 - 12/2022	-10.880 €				
	<b>-10.880 €</b>	<b>-65.024 €</b>	<b>-64.709 €</b>	<b>-64.780 €</b>	<b>-205.393 €</b>
<b>Gebührenfähige Kosten</b>	<b>57.295 €</b>	<b>340.052 €</b>	<b>346.469 €</b>	<b>352.348 €</b>	<b>1.096.164 €</b>

Frischwassermengen	2022	2023	2024	2025	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 2	85.000 m <sup>3</sup>				
davon anteilig 11/2022 - 12/2022	14.167 m <sup>3</sup>				
	<b>14.167 m<sup>3</sup></b>	<b>85.000 m<sup>3</sup></b>	<b>85.000 m<sup>3</sup></b>	<b>85.000 m<sup>3</sup></b>	<b>269.167 m<sup>3</sup></b>

**Gebühreobergrenze**

<b>Gebühreobergrenze</b>	=	<b>1.096.164 €</b>	=	<b>4,07 €/m<sup>3</sup></b>
-----		-----		
<b>Frischwassermengen</b>		<b>269.167 m<sup>3</sup></b>		

**BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN**

**Wasserverbrauchsgebühr mit Ausgleich der Vorjahresunter- und -überdeckungen laut Anlage 3**

restliche Unterdeckung aus 2015 - 2017		6.303 €		
Überdeckung aus 2018 - 2019		-9.792 €		
		<b>-3.489 €</b>		
<b>Gebühreobergrenze</b>	=	<b>1.092.675 €</b>	=	<b>4,05 €/m<sup>3</sup></b>
-----		-----		
<b>Frischwassermengen</b>		<b>269.167 m<sup>3</sup></b>		

## WASSERVERSORGUNG

### GEGENÜBERSTELLUNG

### 11/2022 - 12/2025

bei tatsächlicher FK-Verzinsung	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Kosten	68.175 €	405.076 €	411.178 €	417.128 €	1.301.557 €
abzüglich Erlöse	-10.880 €	-65.024 €	-64.709 €	-64.780 €	-205.393 €
<b>gebührenfähige Kosten</b>	<b>57.295 €</b>	<b>340.052 €</b>	<b>346.469 €</b>	<b>352.348 €</b>	<b>1.096.164 €</b>

bei kalkulatorischer Verzinsung	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Kosten	68.175 €	405.076 €	411.178 €	417.128 €	1.301.557 €
abzüglich Erlöse	-10.880 €	-65.024 €	-64.709 €	-64.780 €	-205.393 €
abzüglich enthaltene angenommene FK-Verzinsung anteilig für 11/2022 - 12/2022	-37.817 € -6.303 € -6.303 €	-36.598 €	-35.495 €	-33.645 €	-112.041 €
zuzüglich kalkulatorische Verzinsung lt. Anlage 1 anteilig für 11/2022 - 12/2022	48.022 € 8.004 € 8.004 €	46.474 €	45.073 €	42.724 €	142.275 €
<b>gebührenfähige Kosten</b>	<b>58.996 €</b>	<b>349.928 €</b>	<b>356.047 €</b>	<b>361.427 €</b>	<b>1.126.398 €</b>

Frishwassermengen	2022	2023	2024	2025	Gesamt
geschätzte Frishwassermengen laut Anlage 2	85.000 m <sup>3</sup>				
davon anteilig 11/2022 - 12/2022	14.167 m <sup>3</sup> 14.167 m <sup>3</sup>	85.000 m <sup>3</sup>	85.000 m <sup>3</sup>	85.000 m <sup>3</sup>	269.167 m <sup>3</sup>

<b>Gebührenobergrenze bei kalkulatorischer Verzinsung</b>	<b>4,18 €/m<sup>3</sup></b>
---	-----------------------------

#### BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

##### Wasserverbrauchsgebühr mit Ausgleich der Vorjahresunter- und -überdeckungen laut Anlage 3

restliche Unterdeckung aus 2015 - 2017	6.303 €
Überdeckung aus 2018 - 2019	-9.792 €
	<u>-3.489 €</u>

<b>Gebührenobergrenze bei kalkulatorischer Verzinsung</b>	<b>1.122.909 €</b>	<b>4,17 €/m<sup>3</sup></b>
---	--------------------	-----------------------------

## **Anlagen zur Kalkulation**

## WASSERVERSORGUNG

Anschaffungskosten	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Wasserversorgung zum 31.12.	5.105.087					
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	0					
<b>Summe</b>	<b>5.105.087</b>					
<b>Zugänge laut Investitionsprogramm:</b>						
· Anlagen im Bau aus Vorjahren		0				
· Auszahlungen für Baumaßnahmen		3.003				
· Wasserleitung Gartenstraße				50.000		
<b>Summe</b>		<b>3.003</b>	<b>0</b>	<b>50.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand AHK 31.12.</b>	<b>5.105.087</b>	<b>5.108.090</b>	<b>5.108.090</b>	<b>5.158.090</b>	<b>5.158.090</b>	<b>5.158.090</b>
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	5.105.087	5.108.090	5.108.090	5.158.090	5.158.090	5.158.090

Einnahmen	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zuschüsse und Beiträge zum 31.12.	1.374.095					
abzügl. Anlagen im Bau	0					
<b>Summe</b>	<b>1.374.095</b>					
<b>Zugänge laut Investitionsprogramm:</b>						
		17.825	7.000	3.500	1.000	1.000
<b>Summe</b>		<b>17.825</b>	<b>7.000</b>	<b>3.500</b>	<b>1.000</b>	<b>1.000</b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12.</b>	<b>1.374.095</b>	<b>1.391.920</b>	<b>1.398.920</b>	<b>1.402.420</b>	<b>1.403.420</b>	<b>1.404.420</b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12.</b>	<b>1.374.095</b>	<b>1.391.920</b>	<b>1.398.920</b>	<b>1.402.420</b>	<b>1.403.420</b>	<b>1.404.420</b>

## WASSERVERSORGUNG

Kalkulatorische Kosten		2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Abschreibung</b>	∅						
Zugang AHK	<b>AfA Satz</b>		3.003	0	50.000	0	0
Zugang AfA für Neuzugänge	2,32%		70	0	1.160	0	0
AfA laut Vorschau			106.144	83.065	80.248	79.953	79.953
<b>Abschreibung in €</b>		<b>118.431</b>	<b>106.214</b>	<b>83.135</b>	<b>81.478</b>	<b>81.183</b>	<b>81.183</b>
<b>Auflösung</b>	∅						
Zugang Einnahmen	<b>AfA Satz</b>		17.825	7.000	3.500	1.000	1.000
Zugang Auflösung für Neuzugänge	2,32%		414	162	81	23	23
Auflösung laut Vorschau			23.404	23.404	23.067	22.729	22.777
<b>Auflösung gesamt</b>		<b>22.128</b>	<b>23.818</b>	<b>23.980</b>	<b>23.724</b>	<b>23.409</b>	<b>23.480</b>
<b>kalkulatorische Verzinsung</b>							
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.		5.105.087	5.108.090	5.108.090	5.158.090	5.158.090	5.158.090
aufgelaufene Abschreibung		3.031.292	3.137.506	3.220.641	3.302.119	3.383.302	3.464.485
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.		2.073.795	1.970.584	1.887.449	1.855.971	1.774.788	1.693.605
Ursprungswert der Einnahmen 31.12. ohne A. i. B.		1.374.095	1.391.920	1.398.920	1.402.420	1.403.420	1.404.420
aufgelaufene Auflösung		631.146	654.964	678.944	702.668	726.077	749.557
Auflösungsrest Einnahmen		742.949	736.956	719.976	699.752	677.343	654.863
Zinsbasis			1.282.237	1.200.551	1.161.846	1.126.832	1.068.094
abzügl. EK-Anteil, festgesetzt auf 30%			-384.671	-360.165	-348.554	-338.050	-320.428
Zinsbasis FK-Anteil			897.566	840.386	813.292	788.782	747.666
<b>Verzinsung aus Zinsbasis: FK-Anteil in €</b>	<b>4,50%</b>			<b>37.817</b>	<b>36.598</b>	<b>35.495</b>	<b>33.645</b>
<b>alternativ: kalkulatorische Verzinsung</b>							
<b>Verzinsung aus Zinsbasis: FK-Anteil in €</b>	<b>4,00%</b>			<b>48.022</b>	<b>46.474</b>	<b>45.073</b>	<b>42.724</b>

**Hinweis:**

Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

# WASSERVERSORGUNG

## ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2019	2020	2021	Ø
Ortsteil Weißbach	64.972 m <sup>3</sup>	68.364 m <sup>3</sup>	66.172 m <sup>3</sup>	66.503 m <sup>3</sup>
Ortsteil Crispenhofen	18.241 m <sup>3</sup>	18.189 m <sup>3</sup>	17.573 m <sup>3</sup>	18.001 m <sup>3</sup>
Gemeine Weißbach gesamt	83.213 m <sup>3</sup>	86.553 m <sup>3</sup>	83.745 m <sup>3</sup>	84.504 m <sup>3</sup>

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum					
	2022	2023	2024	2025	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	85.000 m <sup>3</sup>	85.000 m <sup>3</sup>	85.000 m <sup>3</sup>	85.000 m <sup>3</sup>	340.000 m <sup>3</sup>
	85.000 m <sup>3</sup>	85.000 m <sup>3</sup>	85.000 m <sup>3</sup>	85.000 m <sup>3</sup>	340.000 m <sup>3</sup>

# WASSERVERSORGUNG

## DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE AUS VORJAHREN

### Bemessungszeitraum 2015 - 2017

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	2,56 €		
Festgesetzte Gebühr	2,56 €		
=Differenz	0,00 €		
kalkulierte Frischwassermenge	251.700 m <sup>3</sup>	= akzeptierter Fehlbetrag:	0 €

Rechnungsergebnis laut Jahresrechnung 2015:	-36.548 €
Rechnungsergebnis laut Jahresrechnung 2016:	-29.855 €
Rechnungsergebnis laut Jahresrechnung 2017:	-48.263 €
Gesamtergebnis Bemessungszeitraum 2015 - 2017:	-114.666 €
Bereinigung Rechnungsergebnis um eingestellte Überdeckung aus 2011 - 2012:	1.206 €
ausgleichsfähig:	-113.460 €
davon bereits in die Kalkulation 2020 - 10/2022 zum Ausgleich eingestellt:	-107.157 €
noch ausgleichsfähig:	-6.303 €

### Bemessungszeitraum 2018 - 2019

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	3,31 €		
Festgesetzte Gebühr	3,31 €		
=Differenz	0,00 €		
kalkulierte Frischwassermenge	171.200 m <sup>3</sup>	= akzeptierter Fehlbetrag:	0 €

Rechnungsergebnis laut Jahresrechnung 2018:	56.267 €
Rechnungsergebnis laut Jahresrechnung 2019:	6.482 €
koorigiertes Gesamtergebnis Bemessungszeitraum 2018 - 2019:	62.749 €
Bereinigung Rechnungsergebnis um eingestellte Unterdeckung aus 2013 - 2014:	-52.957 €
ausgleichsfähig:	9.792 €

<b>SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN</b>	<b>3.489 €</b>
--------------------------------------	----------------

## **Berechnungsgrundlagen**



# WASSERVERSORGUNG

## ANLAGENBUCHHALTUNG DER GEMEINDE ZUM 31.12.

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 2 0		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Bewegliches Anlagevermögen	4.625	409	2.499
· Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	359.137	11.319	145.969
· Unbewegliches Anlagevermögen	4.417.273	105.355	1.922.208
· Immaterielle Vermögensgegenstände	320.175	1.348	1.351
· Finanzvermögen	3.877	0	1.768
· Anlagen im Bau	0	0	0
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>5.105.087</b>	<b>118.431</b>	<b>2.073.795</b>

2) Zuschüsse/Beiträge Stand 31.12.	2 0 2 0		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuwendungen/Beiträge	1.374.095	22.128	742.949
<b>Wasserversorgung der Gemeinde</b>	<b>1.374.095</b>	<b>22.128</b>	<b>742.949</b>

**III. BESCHLUSSANTRAG  
ZUR  
GEBÜHRENKALKULATION**

## BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2022 zu.
2. Die Gemeinde Weißbach wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Weißbach wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 11/2022 – 12/2025 (drei Jahre und zwei Monate) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die restliche ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2015 – 2017 sowie die ausgleichsfähige Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2018 - 2019 entsprechend der Anlage 3 werden zum Ausgleich eingestellt.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 11/2022 – 12/2025 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr

**4,05 € /m<sup>3</sup> Frischwasser**